

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 1. Oktober 1970

Fehraltorf

4802. Baulinien. Am 28. Oktober 1969 ersuchte der Gemeinderat Fehraltorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 26. August 1968 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Geerenstrasse III. Kl., von der Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 4 bis zur Wermatswilerstrasse III. Kl., und an der projektierten Chüferistrasse. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Pfäffikon vom 11. November 1969 sind gegen den am 3. September 1968 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss des Gemeinderates Fehraltorf keine Rekurse eingegangen.

Bei der Geeren- sowie der Chüferistrasse handelt es sich um Quartiererschliessungsstrassen. Die Baulinienabstände von 18 Metern an der Geeren- und 21 Metern an der Chüferistrasse entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die Baulinien der Geerenstrasse schliessen an der Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 4 an die bereits mit Direktionsverfügung Nr. 1093/1968 festgesetzten Baulinien an.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Fehraltorf vom 26. August 1968 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Geeren- und Chüferistrasse III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Fehraltorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Fehraltorf unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplars, den Bezirksrat Pfäffikon sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 1. Oktober 1970.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatschreiber:

i. V.

Dr. H. Roggwiler

